

(4) Üben Kommissionshändler neben ihrer Kommissionshandelsstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit aus, ist die Erstattung dieser Aufwendungen entsprechend dem Anteil des Umsatzes (Bruttoertrag) aus sonstiger gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeit am Gesamtumsatz (Gesamtbruttoertrag) zu kürzen. Das gilt auch für die Abwicklung der eigenen Warenbestände. Wurde in der Buchführung eine ordnungsgemäße Aufteilung der Kosten vorgenommen, so ist diese Aufteilung zugrunde zu legen.

#### § 11

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe übernehmen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und die Zinsen für die Kreditierung des vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Konsumgenossenschaften übernehmen außerdem die Aufwendungen für die Umsatzsteuer.

#### § 12

Alle übrigen Aufwendungen, wie z. B. für Löhne und Gehälter, Hilfsmaterialien, Fernspreckgebühren, Werbung usw., sind von den Kommissionshändlern aus der Provision zu tragen.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 13

(1) Die Provisionsätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

- a) das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages und sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen,
- b) die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Provision und den Abführungen an den Staatshaushalt die von ihnen dem Kommissionshändler zu erstattenden Aufwendungen sowie auch die dem Handelsbetrieb aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich entstehenden Kosten zu decken,
- c) die Einnahmen des Staatshaushaltes dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(2) Die Provisionsätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe, der Sortimentsgliederung und der Einschätzungen möglicher Saisonschwankungen festzulegen. Sie sind bei Industriewaren auf der Grundlage des vereinbarten Warenumsatzes und bei Lebensmitteln sowie für Gaststätten auf der Grundlage der vereinbarten Handelsspanne zu berechnen. Vergütungen für natürlichen Schwund und Handelsverluste dürfen nicht einbezogen werden.

(3) Zur Ermittlung des Provisionsatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelstätigkeit (geprüfte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für eine sonstige gewerbliche Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(4) Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen

Aufwendungen in gleichem Umfang bestehenbleiben oder Veränderungen eintreten. Diese sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

(5) Ist bei Gaststätten,

- a) die über eine geringe Anzahl von Betten verfügen, die Zimmervermietung,
- b) der Saalbetrieb bzw. die Saalvermietung

in den Kommissionshandelsvertrag einbezogen, so ist die Provision dafür in Höhe eines Prozentanteiles an den Erlösen zu vereinbaren. Sie ist mit der Provision aus der Gaststätigkeit auf Grund gesonderter Aufzeichnungen abzurechnen.

(6) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Provisionen regelmäßig zu analysieren.

#### § II

(1) Wird der vereinbarte Warenumsatz übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100%) den vollen Provisionsatz;

für den darüber hinausgehenden Umsatz einen Provisionsatz, der sich degressiv zur Höhe der Übererfüllung verhält.

(2) Beruht die Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes auf der Lösung vordringlicher handels- und versorgungspolitischer Aufgaben, die zwischen den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und den Kommissionshändlern festgelegt wurden, kann zeitweilig der volle Provisionsatz gewährt werden.

(3) Kommissionshändlern, die ihre Kommissionshandelsstätigkeit nur mit Familienangehörigen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zu ihnen stehen, durchführen, ist auch bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes der volle Provisionsatz zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn nur Lehrlinge beschäftigt werden.

(4) Die volle Provision kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn eine Aushilfe während einer Krankheit des Kommissionshändlers oder seines mitarbeitenden Ehepartners beschäftigt wird. Das gleiche gilt, wenn Aushilfen während der Teilnahme der Kommissionshändler an Lehrgängen und Schulungen oder für Sonderveranstaltungen, z. B. anlässlich nationaler Feiertage usw., beschäftigt werden bzw. wenn eine Reinigungskraft für die Geschäftsräume ausschließlich Reinigungsarbeiten von wöchentlich höchstens 12 Stunden ausführt.

#### Zu § 9 der Verordnung:

##### § 15

(1) Die Kautions ist in Höhe von  $33\frac{1}{3}$  % des Wertes des in den Kommissionshandelsverträgen vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Einzelhandelsverkaufspreis von den Kommissionshändlern in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsverträgen zu stellen. Die Kautions berechtigt nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautions ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Er ist durch die Sparkasse zugunsten der Kommissionshändler zu verzinsen. Das gleiche gilt bei der Deponierung von Wertpapieren usw.